

V LFP G 02/24 Abänderung der LFiP 2022 (unverbindliche öffentliche Fassung)

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der AGGM Austrian Gas Grid Management AG (in der Folge: AGGM) vom 2. Oktober 2024 auf Genehmigung der Änderung der bereits per Bescheid vom 6. Juli 2023, V LFP G 01/23/2, genehmigten und mit Bescheid vom 11. April 2024, V LFP G 01/24, geänderten Langfristigen und integrierten Planung 2022 für die Gas Verteilernetzinfrastruktur in Österreich für den Zeitraum 2023 bis 2040 (in der Folge: LFiP 2022), geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, iVm § 22 Abs. 7 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 74/2024, folgender

I. Spruch

1. Die beantragte Änderung des in der LFiP 2022 enthaltenen Projekts 2019/03 Ersatzinvestition: Leitungssegment Bruck/Mur – Donawitz wird genehmigt.
2. Das Projektblatt des Projekts 2019/03 bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Verfahrensgang

Mit Antrag vom 2. Oktober 2024, bei der E-Control eingelangt am 3. Oktober 2024, begehrt die AGGM als Verteilergiebtsmanagerin die Änderung des im Rahmen der LFiP 2022 mit

Bescheid vom 6. Juli 2023, V LFP G 01/23/2, genehmigten Projektes „2019/03 Ersatzinvestition: Leitungssegment Bruck/Mur – Donawitz“.

Begründend führt diese zusammengefasst aus, dass die Netzbetreiberin ihre ursprüngliche Kostenschätzung korrigieren und die ökonomischen Daten des Projekts anpassen müsse, weil die angebotenen Kosten aus der Ausschreibung für die Rohr- und Tiefbaufremdleistungen höher als angenommen seien. Dies mache eine neue Gesamtbeurteilung des Projekts iSd § 22 Abs. 7 GWG 2011 erforderlich.

Die Umsetzung des Projekts 2019/03 sei weiterhin für die hydraulische Funktionalität der Netzebene 1 notwendig, insbesondere um eine durchgehende direkte Verbindung über den Pyhrn zwischen den Speichern in Oberösterreich und dem Zentralraum der Steiermark bis nach Graz aufrechtzuerhalten. Nur durch diese direkte Verbindung könne der Kapazitätsausweis für die Ausspeicherung in Oberösterreich in seiner Höhe aufrechterhalten werden und die Versorgungssicherheit in Österreich und insbesondere in der Steiermark auf dem aktuellen Niveau gehalten werden. Zudem sichere diese Investition den Wirtschaftsstandort in der Zentralsteiermark langfristig ab, weil diese Leitung schon als 100% H₂-ready geplant sei. Auch würden damit „Stranded-Investments“ vermieden und eine langfristige Nutzung der Infrastruktur gewährleistet werden.

Der Antrag wurde – unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – von 7. Oktober 2024 bis 21. Oktober 2024 öffentlich konsultiert. Eine auf der Homepage der E-Control veröffentlichte Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen ist eingegangen.

Vor dem Hintergrund, dass in dem – im Zeitraum von 28. Oktober 2024 bis 29. November 2024 – öffentlich konsultierten Entwurf der LFiP 2024 (der auch im Rahmen des Austrian Gas Infrastructure Day [AGID] am 5. November 2024 präsentiert wurde) die H₂ Einspeisung in Donawitz als neues Projekt 2024/08 enthalten war und den im Rahmen des Projektes 2019/03 genehmigten Umbau der Knotenstation G1 als nicht (mehr) erforderlich beschrieb, forderte der Vorstand der E-Control die AGGM mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 auf darzulegen, wie sich die angekündigten Abänderungen des Projekts 2019/03 in der LFiP 2024 zum vorliegenden Abänderungsantrag verhalten, um eine Gesamtbeurteilung iSd § 22 Abs. 7 GWG 2011 vornehmen zu können. In demselben Schreiben ersuchte der Vorstand der E-Control die AGGM um die Beibringung zusätzlicher Informationen, konkret um die Vorlage der Ausschreibungsergebnisse und die Berechnungsgrundlage der Kostenschätzung.

Mit Mail vom 13. November 2024 informierte die AGGM die E-Control, dass der zum Projekt 2024/08 korrespondierende Kapazitätserweiterungsantrag für eine H₂ Einspeisung in das bestehende Erdgasnetz (Beimischung eines erneuerbaren Gases) Donawitz zurückgezogen worden sei, das Projekt sohin in der LFiP 2024 nicht als neues Projekt eingereicht werde und damit auch eine Abänderung des Projekts 2019/03 nicht mehr vorgesehen sei. Ferner übermittelte sie die angeforderten Informationen.

Mit E-Mail vom 13. Jänner 2025 übermittelte die AGGM auch einen aktualisierten Entwurf der LFiP 2024 zur Abstimmung an die Behörde, in dem weder eine weitere Abänderung des Projekts 2019/03 noch das Projekt 2024/08 enthalten ist.

2. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die Antragstellerin ist Verteilergebietsmanagerin.

Mit Bescheid vom 6. Juli 2023, V LFP G 01/23 wurde das Projekt 20219/03 „Ersatzinvestition: Leitungssegment Bruck/Mur – Donawitz“ im Rahmen der LFiP 2022 als weitergeführtes, abgeändertes Projekt genehmigt. Die Gesamtkosten für das Projekt betragen [BGG]. Das Leitungssegment weist eine Länge von 28,5 km aus.

Mit Bescheid vom 11. April 2024, V LFP G 01/24, wurde eine technische Änderung der im Rahmen der LFiP 2022 genehmigten Mess- und Regelanlage in St. Michael (Installation einer Mess- und Regelanlage in der bestehenden Knotenstation G1 [Bruck/Mur]) genehmigt. Im Übrigen haben sich die Projektdaten nicht verändert. Allerdings hatte die Antragstellerin bereits in diesem Verfahren mit Schreiben vom 25. März 2024 mitgeteilt, dass eine weitere Anpassung der Kosten nach Eingang der Ausschreibungsergebnisse erforderlich werden würde.

Zur Anpassung der ökonomischen Daten des Projekts aufgrund der angebotenen Kosten aus der Ausschreibung für die Rohr- und Tiefbaufremdleistungen stellte die AGGM nun den vorliegenden Antrag vom 2. Oktober 2024, eingelangt am 3. Oktober 2024, auf Genehmigung der Änderung des mit Bescheid vom 6. Juli 2023, V LFP G 01/23/2, im Rahmen der LFiP 2022 genehmigten Projektes „2019/03 Ersatzinvestition: Leitungssegment Bruck/Mur – Donawitz“, das mit Bescheid vom 11. April 2024, V LFP G 01/24, – im Rahmen einer Änderung der LFiP 2022 – abgeändert wurde.

Die im Änderungsantrag dargelegte Kostensteigerung von [BGG] auf [BGG], also von rund 56%, für das Projekt ergibt sich für die Regulierungsbehörde nachvollziehbar und glaubhaft

aus der übermittelten anonymisierten Auswertung der erhaltenen Angebote und Aufschlüsselung nach Leistungslosen.

Zudem hat sich laut dem Antrag beiliegenden Projektdatenblatt die Länge des Leitungssegments auf 26,5 km verkürzt. Dem Projektdatenblatt ist eine damit einhergehende Reduktion von Kapazitäten nicht zu entnehmen. Weitere Anhaltspunkte dazu haben sich auch nicht ergeben.

Das Projekt 2019/03 wird laut Vorbringen der AGGM und dem der E-Control zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Entwurf der LFiP 2024 (Ausgabe 2) nicht erneut abgeändert.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Verpflichtung der Verteilergbietsmanagerin, eine langfristige und integrierte Planung zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen, ergibt sich aus §§ 18 Abs. 1 Z 11 iVm 22 Abs. 2 und 6 erster Satz GWG 2011.

Ziel der langfristigen und integrierten Planung ist gemäß § 22 Abs. 1 GWG 2011, die Ziele gemäß § 4 GWG 2011, insbesondere das Ziel der Klimaneutralität bis 2040, unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit anderen Energieträgern, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren, zu unterstützen, die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zum GWG 2011 hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Transportkapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) sowie der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speichieranlagen zu planen. Weiters soll die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan sowie dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß §§ 63 ff hergestellt, der Infrastrukturstandard gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/1938 im Marktgebiet erfüllt, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit in Bezug auf geplante und bereits beschlossene Netzerweiterungen und Netzertüchtigungen, inklusive des Zeitplanes der Investitionsprojekte, für den Markt erhöht und Einspeisung und Versorgung mit erneuerbaren Gasen ermöglicht werden.

Gemäß § 22 Abs. 6 zweiter Satz GWG 2011 genehmigt die Regulierungsbehörde die langfristige Planung, wenn die darin dargestellten Maßnahmen geeignet erscheinen, die in Abs. 1 genannten Ziele zu unterstützen und nicht zu gefährden und die Kohärenz mit dem

integrierten Netzinfrastrukturplan gemäß § 94 EAG, dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, dem koordinierten Netzentwicklungsplan sowie dem Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 gegeben ist.

Gemäß § 22 Abs. 7 zweiter Satz GWG 2011 sind Anträge auf Änderung der zuletzt genehmigten langfristigen und integrierten Planung jederzeit zulässig, sofern Erdgasleitungsanlagen, die zusätzlich errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, oder sonstige wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Gesamtbeurteilung im Rahmen der Planung erforderlich machen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, genehmigte die E-Control die LFiP 2022 mit Bescheid vom 6. Juli 2023, V LFP G 01/23/2 und änderte sie auf Antrag mit Bescheid vom 11. April 2024, V LFP G 01/24, ab. Diese Genehmigung der LFiP 2022 erfolgte, weil die zitierten gesetzlichen Vorgaben des § 18 GWG 2011, sowie jene des § 22 Abs. 3 und 6 GWG 2011 eingehalten wurden. Der gegenständliche Bescheid ändert diese Genehmigung – wie jener Bescheid vom 11. April 2024, V LFP G 01/24 – lediglich im Umfang der im Spruch ausgewiesenen Änderung des Projekts 2019/03 ab und lässt den übrigen Bescheid unberührt.

Der Antrag ist zulässig, weil es sich auf Grund der Kostensteigerung von rund 56% um eine Änderung des in der LFiP 2022 enthaltenen Projekts 2019/03 handelt, die eine Gesamtbeurteilung der LFiP 2022 erforderlich macht.

Die Kostensteigerung für Rohr- und Tiefbaufremdleistungen ist aufgrund der dargelegten Kosten nachvollziehbar (siehe Punkt 2.). Das Projekt 2019/03 dient – wie die Antragstellerin vorbringt und auch der unveränderten Projektbeschreibung zu entnehmen ist – dem Zweck der Versorgungssicherheit. Die Verkürzung des Leitungssegments reduziert die Transportkapazität nicht und hat sohin auch keine Auswirkung auf die Versorgungssicherheit. Die Investition ist weiterhin technisch notwendig und auch unter Berücksichtigung der gestiegenen Kosten zur Erreichung des angestrebten Ziels der Versorgungssicherheit wirtschaftlich zweckmäßig. Die Änderung ist antragsgemäß zu genehmigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach

erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 06.02.2025

Der Vorstand

Beilage: Projektblatt des Projekts 2019/03

Anlagen:

2025-04-02-D-000542 - Projektblatt des Projekts 2019_03.pdf

